

Stiefel, dunkelblaue Kniehosen ohne farbige Biese und lange Stiefel mit krummen Sporen traten, wurden dieselben auch für den Dienstanzug der Feldjäger eingeführt.

Die nebenstehende Abbildung zeigt einen Offizier zu Pferde im Paradeanzuge, einen Adjutanten im Dienstanzuge und einen Offizier im Neberroock.

Nachdem seit 1847 die Mehrzahl der Korpsmitglieder Offiziere geworden war, wurde im Jahre 1848 die Bildung eines eigenen Ehrenraths bei dem Reitenden Feldjäger-Korps von dem damaligen Kommandeur beantragt. Das Kriegsministerium lehnte diesen Antrag jedoch ab, weil aus Mangel an den höheren Chargen eine den Vorschriften der Verordnung vom 20. Juli 1843 über die Bildung von Ehrengerichten entsprechende Zusammensetzung des Ehrenraths nicht stattfinden könnte, und gab den Offizieren des Korps anheim, sich in ihren ehrengerichtlichen Angelegenheiten einem anderen Ehrengericht anzuschließen. In Folge dessen schlossen sich die Offiziere des Korps durch Vermittelung des General-Kommandos des Garde-Korps dem Ehrenrathe und Ehrengerichte des Garde-Schützen-Bataillons an, bis durch die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 21. April 1877 die Bildung eines eigenen Ehrenraths bei dem Korps gestattet wurde.

Mit dem Jahre 1856 trat in der Stellung der Kommandeure des Korps eine sehr wesentliche Aenderung ein insofern, als nach dem in diesem Jahre erfolgten Ableben des damaligen Kommandeurs, Oberst Schulemann, nicht wieder ein eigener Kommandeur für das Reitende Feldjäger-Korps ernannt, sondern fortan der Inspecteur der Jäger und Schützen mit der Kommandeur-Funktion für das Korps betraut wurde. Die diesbezügliche Allerhöchste Kabinets-Ordre hat folgenden Wortlaut:

Ich habe bestimmt, daß dem Inspecteur der Jäger und Schützen das Commando des Reitenden Feldjäger-Corps zu übertragen ist, und theile Ihnen in beifolgender Abschrift die in dieser Beziehung an den Kriegsminister erlassene Ordre vom heutigen Tage zur Kenntnißnahme mit.

Sanssouci den 23. October 1856.

Friedrich Wilhelm.

An  
den Chef des Reitenden  
Feldjäger-Corps.

Abschrift:

Ich bestimme auf Ihren Antrag, daß der Inspecteur der Jäger und Schützen für die folge von dem Commando des Garde-Jäger-Bataillons zu entbinden ist, und daß dieses Commando auf den etatsmäßigen Stabsoffizier des Bataillons